

Gegen Postzustellungsurkunde

Fa.

Kraftwerk Obernburg GmbH
z.H. Herrn Dr. Beugholt
Glanzstoffstr. 1

63906 Erlenbach

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, den 26.09.2014

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG für den Teillastbetrieb der Gasturbine**

Anlage: 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

Bescheid:

I. Die Fa. Kraftwerk Obernburg GmbH, Glanzstoffstr. 1, 63906 Erlenbach wird verpflichtet, in Bezug auf den Teillastbetrieb der Gasturbine die nachfolgenden Auflagen einzuhalten.

1. Genehmigungsumfang

Die Gasturbine der GuD-Anlage (Gas- und Dampfturbinen - Anlage) darf nach wie vor im Teillastbetrieb unter 70 vom Hundert bei ISO-Bedingungen betrieben werden. Nachfolgend werden erstmalig die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte für diesen Lastfall geregelt. Der Lastfall über 70 vom Hundert ist in der Genehmigung vom 30.06.1995 der Regierung von Unterfranken (Az.: 821-8711.06-2/94) i.d.F. der erlassenen Änderungsbescheide geregelt.

2. Emissionsgrenzwerte

2.1 Gasturbine

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00) Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF10BE Ust-IdNr.: DE 132115042	

-
- 2.1.1 Der zur Festlegung von Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen zu betrachtende Teillastbereich erstreckt sich von 25 bis < 70 % Last (im Weiteren als „Teillast unter 70 %“ bezeichnet; unter 25 % Last befindet sich die Maschine im Anfahrbetrieb).

Im Abgasstrom der Gasturbine im Teillastbetrieb darf kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreiten:

- zwischen 40 und 70 % Last
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 150 mg/m³
- zwischen 25 und 40 % Last
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 380 mg/m³

Zusätzlich darf kein Halbstundenmittelwert das Doppelte dieser Emissionsgrenzwerte überschreiten.

- 2.1.2 Der Emissionsgrenzwert nach Ziff. 2.1.1 ist bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15%.
- 2.1.3 Im Teillastbetrieb der Gasturbine darf die Zusatzfeuerung des Abhitzekeessels betrieben werden.

3. Emissionsüberwachung

Die festgelegten Maßnahmen zur Emissionsüberwachung gelten weiterhin.
Folgende Änderungen sind zu berücksichtigen:

- 3.1 Die bei Betrieb ab einer Last der Gasturbine von *unter* 70 % gebildeten Halbstundenmittelwerte sind in Sonderklassen einzuteilen.
- 3.2 Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.
4. Im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen der 13. BImSchV i.d.F. vom 02.05.2013 bleibt eine Änderung der Auflagen und die Festsetzung weiterer Auflagen vorbehalten.

- II. Die Fa. Kraftwerk Obernburg GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 350,00 €. Die Auslagen betragen 3,09 €.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Fa. Kraftwerk Obernburg GmbH betreibt am Standort Erlenbach ein Heizkraftwerk, das die Energieversorgung des ICO sicherstellt und elektrischen Strom in das öffentliche Netz einspeist.

Das Heizkraftwerk besteht im Wesentlichen aus folgenden Betriebseinheiten (genehmigte Feuerungswärmeleistung, FWL; Brennstoff):

Kessel 12: FWL 57,5 MW; Erdgas, Heizöl EL
Kessel 14: FWL 57,5 MW; Erdgas, Heizöl EL
Kessel 15: FWL 116,8 MW; Erdgas, Heizöl EL
Kessel 16: FWL 116,8 MW; Erdgas, Heizöl S mit max. 0,3 % Schwefel
Kessel 17: FWL 140,0 MW; Erdgas - im Frischluftbetrieb
Kessel 17: FWL 36,0 MW; Erdgas - im Abhitzebetrieb
Gasturbine: FWL 194,0 MW; Erdgas

Die Feuerungswärmeleistung des Heizkraftwerkes ohne die Gasturbine ist auf max. 300 MW beschränkt.

Nach Angaben der Kraftwerk Obernburg GmbH kann unter den zurzeit vorliegenden Rahmenbedingungen die Gasturbine im Vollastbetrieb nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Mit Schreiben vom 24.12.2013 sowie ergänzenden Angaben vom 27.01.2014 zeigte die Kraftwerk Obernburg GmbH gemäß § 15 BImSchG die Änderung der Fahrweise auf Teillastbetrieb der Gasturbine unter 70% Last an. Hierdurch sollen Netzschwankungen kurzfristig ausgeglichen werden können.

Durch die immissionsschutzfachliche Stellungnahme der Müller-BBM GmbH, Planegg vom 11.02.2014 konnte dargelegt werden, dass durch die Änderung der Fahrweise auf Teillastbetrieb der Gasturbine unter 70 % Last keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Mit Schreiben vom 13.02.2014 teilte das Landratsamt Miltenberg mit, dass die in der Anzeige beschriebene Änderung keine wesentliche Änderung i.S. des § 16 Abs. 1 BImSchG ist und somit keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.

Am 21.03.2014 wurde im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg öffentlich bekanntgemacht, dass für den Teillastbetrieb der Gasturbine unter 70% Last eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG erlassen werden soll. Die im Rahmen der Änderungsanzeige vorgelegten Angaben und Unterlagen lagen in der Zeit vom 26.03.2014 bis einschließlich 25.04.2014 beim Landratsamt Miltenberg zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist lief bis 09.05.2014. Einwendungen wurden keine erhoben.

Die Kraftwerk Obernburg GmbH erhielt mit Schreiben vom 16.07.2014 Gelegenheit zur Äußerung zur beabsichtigten nachträglichen Anordnung. Mit E-Mail vom 01.08.2014 teilte die Kraftwerk Obernburg GmbH mit, dass die nachträgliche Anordnung mit dem Inhalt aus dem Entwurf vom 16.07.2014 erlassen werden kann.

II. Rechtliche Würdigung

1.) Zuständigkeit

Das Landratsamt Miltenberg ist gemäß Art. 1 Abs. 1 c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zum Erlass der Anordnung zuständig.

2.) Anordnung

Das Heizkraftwerk ist gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Anordnung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Hiernach können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erlassen werden.

Die für Gasturbinenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus der 13. BImSchV. In § 8 der 13. BImSchV werden die Emissionsgrenzwerte für Gasturbinenanlagen festgelegt. Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 der 13. BImSchV gelten die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Abs. 1 der 13. BImSchV bei Betrieb ab einer Last von 70%.

Nach § 8 Abs. 2 S. 2 der 13. BImSchV legt die zuständige Behörde für den Betrieb bei Lasten bis 70% die für diesen Teillastbetrieb einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen fest. Grundlage für die Festlegung der Emissionsgrenzwerte für den Betrieb bei Lasten bis 70% war die vorgelegte immissionsschutzfachliche Stellungnahme der Müller-BBM GmbH, Planegg vom 11.02.2014, in der die Umweltauswirkungen gutachterlich untersucht wurden.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.9. des Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstr. 26 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Pache
Regierungsrat